



Lewan Isoria (Autor)
**Eigentumsschutz von Grund und Boden,
insbesondere im Naturschutzrecht**

Lewan Isoria

**Eigentumsschutz von Grund und Boden,
insbesondere im Naturschutzrecht**

Eine rechtsvergleichende Studie zu
Deutschland und Georgien

 Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/4255>

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

A. Zur rechtlichen Entwicklung der Eigentumsgarantie

I. Die Eigentumsgarantie des Art. 153 Weimarer Reichsverfassung und des Art. 114 der georgischen Verfassung von 1921

1. Die Eigentumsgarantie nach Art. 153 Weimarer Reichsverfassung

Die grundsätzliche Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 GG steht entwicklungs- und ideengeschichtlich in der Tradition der verfassungsrechtlichen Verbürgung des Eigentums nach Art. 153 WRV. Aufgrund dieser Tatsache wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, daß das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG nur eine Wiederholung des Art. 153 WRV mit geringen Änderungen sei. Im Vordergrund der Interpretation des Art. 14 GG stand danach die in der Weimarer Zeit entwickelte Eigentums- und Enteignungslehre zu Art. 153 WRV. Die wesentlichen Grundlagen der heutigen Eigentumsdogmatik müßten damit in dieser Zeit gesucht werden¹.

Die theoretische Übereinstimmung des Inhalts beider Verfassungstexte belegt jedoch noch nicht ihre juristische Identität. Nur eine insgesamt gleiche Rechtslage des GG und der WRV könnte die Grundlage für den identischen juristischen Gehalt der jeweiligen Verfassungstexte sein. Ein kurzer Überblick über die staatsrechtliche Gesamtstruktur beider Verfassungen macht die unterschiedliche Dogmatik der Eigentumsbestimmungen von Art. 14 GG und Art. 153 WRV² deutlich.

a) Art. 153 Weimarer Reichsverfassung kein unmittelbar geltendes Grundrecht

Die Eigentumsgarantie des Art. 153 Abs. Satz 1 WRV war kein Grundrecht im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Die staatsrechtliche Gesamtstruktur des Grundgesetzes hat der Eigentumsbestimmung eine ganz eigene juristische Bedeutung gegeben. Art. 1 Abs. 3 GG (

¹ Leisner, Sozialbindung des Eigentums. 1972, S. 43.

² Böhmer, Probleme der Dogmatik und Systematik der Eigentumsbestimmungen des Grundgesetzes, AgrarR, Beilage I/1984, S. 8.

die Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte); Art. 19 Abs. 2 GG (die
Wesensgehaltsgarantie); Art. 20 Abs. 3 GG (der Vorrang der Verfassung); Art. 93 I Nr. 4
GG (die Verfassungsbeschwerde) und Art. 93 I Nr. 2 und Art. 100 GG (die abstrakte und
konkrete Normenkontrolle) haben Art. 14 GG als wirkliches Grundrecht bestimmt. Die
genannten Vorschriften fanden in der Reichsverfassung keine Entsprechung.

Wegen der fehlenden Bindung des Gesetzgebers nach Art. 1 Abs. 3 GG waren die
Grundrechte in der Weimarer Republik gegenüber dem Eingriff der gesetzgebenden Gewalt
schutzlos und „leerlaufend“.³ Sie konnten durch einfache Gesetze ausgestellt, eingeschränkt
und sogar völlig annulliert werden.⁴ Der Versuch von Seiten des Verfassungsausschusses der
Nationalversammlung, den Grundrechtsbestimmungen einen Art. 107 vorzuschieben, der die
Grundrechte als Richtschnur und als Schranke für die Gesetzgebung, Verwaltung und
Rechtsprechung bestimmte, war in der zweiten Plenarsitzung gescheitert. Dem
parlamentarischen Gesetzgeber wurden keine Schranken (auch von den Grundrechten)
gezogen. Nach Art. 76 WRV war es möglich, die Verfassungsbestimmungen und damit also
auch die Grundrechte durch ein einfaches Gesetz der parlamentarischen Mehrheit zu ändern.
So stellte G. Anschütz zutreffend fest, daß die Verfassung nicht über der Legislative, sondern
zur Disposition derselben stehe.⁵ Der Vorrang der Verfassung, der nach Art. 20 Abs. 3 GG
die wichtigste Voraussetzung des demokratischen Rechtsstaates ist, hatte in der Weimarer
Republik keine wirkliche Bedeutung.⁶ Erst das Grundgesetz hat dem Prinzip des Vorrangs der
Verfassung Geltung verschafft. Das hatte auch entsprechende Konsequenzen für die
Grundrechte. Nach Art. 1 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht;
sie binden alle drei staatlichen Gewalten – also auch die Gesetzgebung. Statt dessen wurde
der Schutz der Grundrechte in der Weimarer Zeit allein durch die Gesetzmäßigkeit der
Verwaltung gewährleistet.⁷

³ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Bd. VI, 1981, S. 99.

⁴ Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen,
in: Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, 1929, S. 32ff.

⁵ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., 1933, S. 403.

⁶ Scheuner, Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19.
Jahrhunderts, in: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815 – 1914), Hrsg. von Ernst-Wolfgang
Böckenförde.

⁷ Wahl, Rechtliche Wirkung und Funktion der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19.
Jahrhunderts, Der Staat 18 (1979), S. 339.

Gegen diese Wirklichkeit vom „Leerlaufen der Grundrechte“ wurden in der Weimarer Republik Theorien vertreten, die darauf abzielten, dem grundrechtseinschränkenden Gesetzgeber bestimmte Grenzen zu ziehen und damit den Schutz der Grundrechte gegen die einfache Gesetzgebung zu sichern. Erste Ansätze, wie die Lehre von den Institutsgarantien und institutionellen Garantien, vertreten die Auffassung, daß auch der grundrechtseinschränkende Gesetzgeber an einen bestimmten Kern der grundrechtlichen Gewährleistungen gebunden werden mußte.⁸

Die Institutsgarantie bezeichnete das subjektive Eigentumsgrundrecht als Grundlage des persönlichen Freiheitsraums und der individuellen wirtschaftlichen Entfaltung.⁹ Sie verlangte, daß der Gesetzgeber das Institut des Eigentums jedenfalls in seinem Wesensgehalt erhalten mußte¹⁰.

Trotz dieser Bemühungen in der Literatur konnte Art. 153 WRV in Wirklichkeit jedoch keinen umfassenden Grundrechtsschutz bieten, da eine prozessuale Durchsetzungsmöglichkeit fehlte. Die Reichsverfassung konnte mit der abstrakten und konkreten Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 100) und mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 IVa GG) vergleichbare Verfassungsbestimmungen. Aufgrund dieser normativen Lage gab es in der Weimarer Zeit noch keine ausdrückliche Grundlage für eine richterliche Überprüfung der Grundrechte vor Eingriffen des Öffentlichen Gewalt. Erst das Grundgesetz hat im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung dem Bürger die Rechtsmacht verliehen, sich durch die Berufung auf die Grundrechte gegen verfassungswidrige Eingriffe zur Wehr zu setzen.

⁸ Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 163.

⁹ Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen; in: Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, 1929, S. 22 und 32.

¹⁰ Durch Art. 19 Abs. 2 GG positivrechtlich gewährleisteteste materielle Sicherung der Grundrechte gegen alle staatlichen Gewalten war schon theoretisch in dieser Weimarer Staatslehre angelegt. So auch Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III / 2, 1994, S. 843; Dreier, Grundgesetz Kommentar 1996, S. 1082; Krebs, in: Münch / Künig Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 1992, S. 999; Herbert, Der Wesensgehalt der Grundrechte, EuGRZ, 1985, S. 322.